

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung Fremdsprache im Beruf (FBI) I und II

Die Industrie- und Handelskammer Südwestsachsen Chemnitz-Plauen-Zwickau erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 12.6.1996 als zuständige Stelle nach § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung arbeitsrechtlicher Bestimmungen an das EG-Recht vom 20. Juli 1995 (BGBl. I S. 946, 947), folgende besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur „Fremdsprache im Beruf (FIB) I und II:

§ 1 Zielsetzung

In diesen Prüfungen soll der kaufmännisch, industriell-technische oder naturwissenschaftlich tätige Berufspraktiker nachweisen, dass er in der Lage ist, in zusammenhängenden beruflichen Handlungssituationen die Muttersprache und Zielsprache schriftlich und mündlich angemessen einzusetzen. Bei den meisten fremd- und muttersprachlich tätigen Berufspraktikern sind - bei gegebener Fachkompetenz - gleiche oder ähnliche Anforderungssituationen erkennbar, die sprachlich nach gleichen Mustern bewältigt werden müssen, wie z. B. Verstehen von Texten oder Gesprochenem, Beschreibung von Gegenständen und Sachverhalten, Übersetzungen, Präsentationen, Telefongespräche. Die Aufgabenstellungen sollen die Branche des Prüfungsteilnehmers, in der er tätig ist, berücksichtigen. Die Prüfungsaufgaben sind in ein berufstübliches Szenario eingebunden und stehen u. U. in einem weitgefassten thematischen Zusammenhang zueinander. Je nach beruflicher Anforderung wird ein eher reaktives oder ein eher aktives Gestalten des Sprachverhaltens notwendig. Es werden daher zwei Stufen der Prüfung angeboten. Eine angemessene Vorbereitung ist empfehlenswert.

Die Stufe II liegt im Schwierigkeitsgrad deutlich über der Stufe I.

§ 2 Zulassungsvoraussetzung

- (1) Zur Prüfung für Stufe I ist zuzulassen, wer nach einer Berufsausbildung gemäß Berufsbildungsgesetz wenigstens 1 Jahr, und zur Stufe II, wer nach einer Berufsausbildung gemäß Berufsausbildungsgesetz wenigstens 2 Jahre qualifizierte Berufspraxis nachweist. Ausbildung und Berufspraxis können in kaufmännischen, naturwissenschaftlichen oder industriell-technischen Berufsfeldern abgeleistet sein.
- (2) Zur Prüfung für die Stufe I oder II kann auch zugelassen werden, wer zu Absatz 1 gleichwertige Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen nachweist.
- (3) Die Zulassung zur Stufe II setzt nicht die erfolgreiche Ablegung der Prüfung der Stufe I voraus.

§ 3 Prüfungsfächer

Stufe 1

- a) schriftlich
- aa) Geschäftsbrief in der Fremdsprache nach Angaben in Deutsch - Richtzeit: 45 Minuten -
- ab) Informelle schriftliche Mitteilung in der Fremdsprache als Reaktion auf eine schriftliche fremdsprachige Vorgabe - Richtzeit: 30 Minuten -

- ac) Vermerk in Deutsch über ein/e in der Fremdsprache dargebotene/s Gespräch/mündliche Mitteilung - Richtzeit: 30 Minuten (ohne Aufgabendarbietung) -
- ad) Gelenkte Zusammenfassung in Deutsch eines fremdsprachigen Textes von 200-250 Wörtern - Richtzeit: 45 Minuten -
- ae) Gelenkte fremdsprachige schriftliche Beschreibung visueller Materials (z. B. Graphiken, Organigramme, Tabellen, Flussdiagramme, Pläne) - Richtzeit: 30 Minuten -

b) mündlich

- ba) Gespräch in der Fremdsprache
In diesem Gespräch soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er sich über Themen seines Berufsfeldes unterhalten kann und häufig auftretende berufliche Alltagssituationen (wie Begrüßen, Vorstellen) in Rollenspielen sprachlich angemessen bewältigen kann.
- bb) Telefongespräch in der Fremdsprache zu einem Geschäftsfall - Richtzeit für ba) und bb): 30 Minuten -

Stufe 2

a) Schriftlich

- aa) Geschäftsbrief in der Fremdsprache nach Angaben in Deutsch - Richtzeit: 45 Minuten -
- ab) Informelle schriftliche Mitteilung in der Fremdsprache als Reaktion auf eine schriftliche fremdsprachige Vorgabe - Richtzeit: 30 Minuten -
- ac) Vermerk in Deutsch über ein in der Fremdsprache dargebotenes Gespräch - Richtzeit: 30 Minuten (ohne Aufgabendarbietung) -
- ad) Zusammenfassung in Deutsch eines fremdsprachigen Textes von 350-400 Wörtern auf etwa ein Drittel der Textlänge
- ae) Übersetzung eines Teiles (ca. 100 Wörter) des Textes von ad) - Richtzeit: ad) und ae): insgesamt 90 Minuten -
- af) Erarbeitung einer fremdsprachigen Textvorlage unter Verwendung fremdsprachigen textlichen und graphischen Materials - Richtzeit: 60 Minuten -

b) mündlich

- ba) Gespräch in der Fremdsprache über Themen der Branche des Prüfungsteilnehmers, ausgehend von einer vorgegebenen Situation (z. B. per Video, Tonkassette)
- bb) Fremdsprachige Kurzpräsentation des eigenen Unternehmens/hauseigener Produkte/Dienstleistungen in max. fünf Minuten anhand eigenen Materials und anschließende Diskussion
- bc) Telefongespräch in der Fremdsprache zu einem Geschäftsfall (ggf. aus der Branche des Prüfungsteilnehmers) - Richtzeit der mündl. Prüfung: 45 Minuten -

In den schriftlichen Prüfungsfächern ad) und ae) der Stufe I und in den Fächern ad) bis af) der Stufe II wählt der Prüfungsbewerber zwischen folgenden Branchen bzw. Schwerpunkten: Industrie, Handel, Werbung, Banken, Versicherungen, Gastgewerbe sowie Technik und Naturwissenschaft (Schwerpunkte Chemie, Elektrotechnik, Metall). Weitere Branchen oder Schwerpunkte können nach Bedarf hinzukommen.

Bei beiden Stufen ist in der schriftlichen Prüfung ein allgemeines zweisprachiges Wörterbuch zugelassen.

§ 4 Bestehen der Prüfung

- a) Bei einer ungenügenden oder mehr als einer mangelhaften Leistung im schriftlichen Prüfungsteil wird der Teilnehmer nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen.
- b) Die Prüfungen in der Stufe I und II sind bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer
 - im schriftlichen Prüfungsteil nur ein "mangelhaft" und im Durchschnitt jedes Prüfungsteils wenigstens 50 Punkte erreicht hat
 - im mündlichen Prüfungsteil keine Bewertung unter 50 Punkten erreicht hat.

§ 5 Anerkennung anderer Prüfungsleistungen

- a) Erfolgreich bestandene Fächer der Stufe I dieser Prüfungsordnung können nicht auf die Prüfung der Stufe II angerechnet werden, da die Anforderungsniveaus zu unterschiedlich sind.
- b) Erfolgreich bestandene Fächer anderer bereits erfolgreich abgelegter öffentlich-rechtlicher oder staatlich anerkannter Fremdsprachenprüfungen können auf die Prüfungen der Stufe I oder II angerechnet werden, wenn die Inhalte und Anforderungen gleichwertig sind. Die anzurechnenden Prüfungen dürfen nicht älter als 2 Jahre sein.

§ 6 Zeugnis

Im Zeugnis sind die einzelnen Fächer mit Angabe der Punkte und Noten auszuweisen.

§ 7 Wiederholen der Prüfung

1. eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
2. In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in den einzelnen Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese besonderen Rechtsvorschriften treten am 15.9.1996 in Kraft. Ihre Verkündung erfolgt im Mitteilungsblatt der Kammer.

Die besondere Rechtsvorschriften wurden am 24.7.1996 gem. § 46 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit genehmigt.

Industrie- und Handelskammer Südwestsachsen
Chemnitz – Plauen – Zwickau

Christian Bloch
Präsident

Dr. Wolfgang Hoschke
Hauptgeschäftsführer